

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 26. August 2021

**Dossier Nr 7848, «Expertinnen- und Expertenstatus» am Beispiel des
«Rendez vous» vom 2. August 2021**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 2. August 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Seit einiger Zeit beobachte ich in den Informationssendungen der SRG (z.B. Tagesschau, 10vor10, Nachrichten, Rendez-vous, Echo der Zeit, etc.), dass Journalisten bzw. Redaktoren in einen Expertenstatus gehoben werden. Journalisten führen mit ihren Kollegen (also ebenfalls Journalisten) ein sog. Expertengespräch, wie dies üblicherweise mit einem Tatsächlichen Experten wie z.B. einem Arzt, Mediziner, Hochschulprofessor, etc. geschehen würde. Dies ist insbesondere problematisch, weil dadurch dem Konsumenten eine «Expertenmeinung» suggeriert wird, tatsächlich unterhalten sich jedoch Journalisten. Aus meiner Sicht werden damit Art. 4 des RTVG missachtet:

- Sachgerechtigkeitsgebot: Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann: ist nicht gegeben*
- Transparenzgebot: Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein: ist in den Sendungen nicht erkenntlich.*

Aktuelles Beispiel der Bericht «Erbgut ist bei Corona-Infektionen mitentscheidend». Dabei wird die Redaktorin Kathrin Zöfel interviewt, als ob sie die Studienleiterin wäre und/oder entsprechende Expertin wäre. Dies ist lediglich ein Beispiel, es gibt unzählige ähnliche Fälle. Ich wäre um eine entsprechende Einflussnahme auf diese Thematik dankbar.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Der Beanstander kritisiert, dass in unseren Sendungen Journalistinnen und Journalisten als «Experten» aufträten, was sie nicht seien – was aber wiederum für das Publikum nicht ersichtlich sei. Der Beanstander nennt als Beispiel eine Ausgabe der Radiosendung «Rendezvous», es geht ihm aber um eine prinzipielle Frage, die Radio und Fernsehen betrifft. Die folgende Stellungnahme ist deshalb mit Franz Lustenberger als Vertreter von Fernsehen SRF abgesprochen.

Gespräche zwischen Moderatoren und hauseigenen Journalisten ist eine weltweit in praktisch allen Fernseh- und Radiostationen gebräuchliche und oft gewählte journalistische Form. Sie wird gern dann verwendet, wenn die Zeit zu knapp ist, um einen Fernsehbeitrag mit Bildern oder einen Radiobeitrag mit Originaltönen herzustellen. Entsprechend werden solche Moderationsgespräche häufig live ausgestrahlt. Sie werden auch eingesetzt, wenn es an gutem Bild- und Tonmaterial mangelt. Und schliesslich dienen sie dazu, von den befragten Korrespondentinnen oder Fachredaktoren nicht nur reine Fakten vermittelt zu bekommen, sondern zugleich eine Einschätzung und Gewichtung von Ereignissen und Entwicklungen.

Richtig ist, dass Journalistinnen und Journalisten nur in seltenen Fällen tatsächlich als Expertinnen und Experten gelten können. Ausnahmen gibt es, wenn jemand sich jahre- oder gar jahrzehntelang intensiv mit einem Land oder einem Themengebiet befasst. In aller Regel müssen aber Journalisten ein recht breites Themenfeld abdecken und können sich nicht in gleichem Masse in ein Fachgebiet vertiefen, wie das Forscher an Universitäten oder Mitarbeiterinnen von Denkfabriken tun.

Entscheidend ist, dass dem Publikum stets klar ist, mit wem ein Expertengespräch geführt wird. Diese Klarheit herzustellen, ist uns wichtig. Wir bezeichnen deshalb unsere Fachredaktorinnen oder Korrespondenten nicht als Experten, sondern nennen ihre Funktionsbezeichnung: Bundeshauskorrespondent, Washington-Korrespondentin, Wirtschaftsredaktorin, ... Damit erkennen Zuschauerinnen und Hörer sofort, dass es sich um Redaktionsmitglieder handelt. Es wird also bewusst nicht eine «Expertenmeinung suggeriert». Die Form des Gesprächs der Sendungsmoderation mit Redaktionsmitgliedern macht zugleich deutlich, dass man nicht einfach nackte Fakten abholt, sondern sich von den jeweils Befragten Journalistinnen und Journalisten auch eine Gewichtung, eine Einordnung, eine Einschätzung verspricht. Sie ist häufig zum Verständnis eines Ereignisses oder eines Sachverhalts erforderlich. Gerade für ein Service-Public-Medium ist es eine zentrale Aufgabe, zusätzlich zur reinen Sachinformation, wie sie Nachrichtenagenturen liefern, Hintergründe, Zusammenhänge und Erklärungen anzubieten.

Wir legen deshalb Wert darauf, dass in solchen Gesprächen nicht einfach «irgendwer über irgendwas» spricht, sondern wählen stets Redaktionsmitglieder aus, die sich in einem Land, in einer Weltregion oder auf einem Themenfeld auskennen, die sich gründlich eingearbeitet

haben und ihr Dossier oft während Jahren betreuen. Dasselbe gilt bei der Auswahl von Autorinnen und Autoren für Analysen und Kommentare – die wir jeweils ausdrücklich als solche kennzeichnen. Sowohl bei Gesprächen mit Korrespondenten und Fachredaktoren als auch bei Newsanalysen und Kommentaren achten wir darauf, dass die dargelegten Sichtweisen und Einschätzungen als solche erkennbar und argumentativ abgestützt sind. Auf reine Meinungskommentare oder gar Appelle und Forderungen in Kommentarform («... der Bundesrat muss nun endlich...») verzichten wir als Service-Public-Medium.

Der Vollständigkeit halber: Als Expertinnen und Experten bezeichnen wir Gesprächspartner, die auf einem Gebiet forschen oder zu einem Thema lehren, die sich in einer Denkfabrik über lange Zeit mit einem Fachgebiet befassen oder die sich als aktuelle oder frühere Akteure auf einem Feld fundiertes Wissen angeeignet haben. Dabei nennen wir jeweils auch, wo diese Interviewpartner tätig sind.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls angehört und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Wie die Redaktion schreibt, geht es bei Ihrer Kritik um eine prinzipielle Frage, die Radio und Fernsehen betrifft: Was und wer ist eine Expertin oder ein Experte? Wer darf sich Expertin oder Experte nennen? Können Journalistinnen und Journalisten Expertinnen und Experten sein?

Nachschlagewerke wie der Duden oder Brockhaus beschreiben Experte / Expertin mit «Fachgrösse», «Fachmann / Fachfrau», «Sachkundige / Sachkundiger», «Kennerin / Kenner». Wikipedia schreibt: «*Experte (auch Fach- oder Sachkundiger oder Spezialist) oder Expertin ist eine Person, die über überdurchschnittlich umfangreiches Wissen auf einem Fachgebiet oder mehreren bestimmten Sacherschliessungen oder über spezielle Fähigkeiten verfügt [...].*»

An keinem Ort wird als Bedingung für den Status «Expertin / Experte» ein Hochschulabschluss oder akademischer Titel vorausgesetzt, wie Sie dies vermutlich tun, wenn Sie schreiben «*tatsächliche Experten wie z.B. ein Arzt, Mediziner, Hochschulprofessor etc.*». Damit stellen Sie an die Bezeichnung «Expertin / Experte» zu hohe Ansprüche und legen Sie die Latte persönlich zu hoch.

Die Redaktion beschreibt die Sprachregelung von SRF und den Gebrauch von Gesprächen zwischen Moderatorinnen und Moderatoren und hauseigenen Journalistinnen und Journalisten in ihrer Stellungnahme sehr ausführlich und nachvollziehbar. Insbesondere kommt deutlich zum Ausdruck, dass SRF ihre Fachredaktorinnen und Fachredaktoren oder Korrespondentinnen und Korrespondenten nicht primär als Expertinnen und Experten bezeichnet, sondern sie mit ihrer Funktionsbezeichnung charakterisiert werden. So wird auch Katrin Zöfel im kritisierten Beispiel als Wissenschaftsredaktorin eingeführt («Frage an Wissenschaftsredaktorin Katrin Zöfel ...»). Wir Ombudsleute begrüßen diese Regelung und sind überzeugt, dass die Funktionsbezeichnung der Transparenz dient.

Im Weiteren kritisiert der Beanstander die Gesprächsform «Moderationsgespräch» als solche. Sie suggeriere ein «Expertengespräch», tatsächlich aber würden sich Journalisten unterhalten. Es ist zutreffend, dass mit dem Moderationsgespräch «Rollen» verteilt werden. Hier die Fragestellerin oder der Fragesteller, da die oder der Sachverständige der antwortet. Dabei sind wir es vielleicht eher gewohnt, dass die Antwort von einer betroffenen oder einer im entsprechenden Umfeld tätigen Person kommt. In Bezug auf die Sachgerechtigkeit ist es aber nicht relevant, wer antwortet, sondern was geantwortet wird und wenn nötig, wie nachgefragt wird. Zentral ist aber auch hier die klare Transparenz, wer die Gesprächspartnerin resp. der Gesprächspartner ist. Mit dieser Information kann das Publikum das Gesagte jederzeit einordnen.

Einen Verstoß gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG können wir nicht feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D